

**Newsletter Nr. 209 (DE)**

**Geschäftsmöglichkeiten  
für ausländische Investoren im Iran:  
Ein (steuer-)rechtlicher Lagebericht**

März 2016

Obwohl Lorenz & Partners große Sorgfalt darauf verwenden, die in diesen Newslettern bereitgestellten Informationen auf aktuellem Stand für Sie zur Verfügung zu stellen, möchten wir Sie darauf hinweisen, dass diese eine individuelle Beratung nicht ersetzen können. Lorenz & Partners übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit oder Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen Lorenz & Partners, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens Lorenz & Partners kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

## I. Einleitung

Die schrittweise Aufhebung der dem Iran auferlegten internationalen Sanktionen, insbesondere der Europäischen Union<sup>1</sup> und der Vereinten Nationen, hat den iranischen Markt für neue ausländische Investitionen geöffnet. Auf der Grundlage des *Joint Comprehensive Plan of Action* werden erstmals ab dem 16. Januar 2016 Sanktionen phasenweise abgebaut.

Insbesondere die europäischen Sanktionen hinsichtlich des Transfers von Geldmitteln nach Europa, Bankgeschäften, des Imports und Transport iranischen Öls, Gas und von Petrochemikalien wurden bereits abgeschafft. Weitere Lockerungen werden noch folgen. Da US-amerikanische Sanktionen teilweise noch aufrechterhalten bleiben, erkunden momentan vornehmlich europäische und asiatische Unternehmen Geschäftsmöglichkeiten, die sich ihnen im Iran bieten.

Dieser Newsletter soll einen Überblick über die Geschäftsmöglichkeiten für ausländische Investoren im Iran verschaffen.

<sup>1</sup> Vgl. Annex II (Sanktionen bezogene Verpflichtungen) des Joint Comprehensive Plan of Action: [http://www.ecas.europa.eu/statements-ecas/docs/iran\\_agreement/annex\\_2\\_sanctions\\_related\\_commitments\\_en.pdf](http://www.ecas.europa.eu/statements-ecas/docs/iran_agreement/annex_2_sanctions_related_commitments_en.pdf) (zuletzt abgerufen am: 06. Dezember 2016).

## II. Unternehmensgründung

Das iranische Handelsrecht (*Iranian Commercial Code* – “**IR-CC**”) sieht folgende Gesellschaftsformen vor:

- Joint Stock Company (öffentlich (*Sherkat Sabami Am*) oder privat (*Sherkat Sabami Khas*)), vergleichbar mit einer deutschen kleinen AG;
- Limited Liability Company (*Sherkat ba Masouliyat Mahdoud*), vergleichbar mit einer deutschen GmbH;
- General Partnership (*Sherkat Tazamon*), vergleichbar mit einer deutschen GbR;
- Limited Partnership (*Sherkat Mokhtalet Ghey Sabami*), vergleichbar mit einer deutschen KG;
- Joint Stock Partnership (*Sherkat Mokhtalet Sabami*);
- Proportional Liability Partnership (*Sherkat Nesbi*), vergleichbar mit einer deutschen oHG;
- Production and Consumption Cooperative (*Sherkat Ta'avoni Towlid va Masaraf*).

In der Praxis ist die *Limited Liability Company* („**LLC**“) die wichtigste Gesellschaftsform. Diese Gesellschaftsform nehmen hauptsächlich kleinere Unternehmen oder solche an, die Handel betreiben (vgl. Ziffer 1). Im Übrigen spielt auch die *Private Joint Stock*

*Company* („PJSC“) eine wichtige Rolle. Für welche Gesellschaftsform sich ein Unternehmen entscheidet, hängt im Wesentlichen von der konkreten Art und Umsetzung der Geschäftstätigkeit des Unternehmens ab.

Der Umstand, dass die LLC der PJSC zu meist vorgezogen wird, liegt darin begründet, dass die Gründung einer LLC eher informell abläuft und deshalb verhältnismäßig schnell und einfach vollzogen werden kann. Darüberhinaus ist die Gründung, die Strukturierung und die Verwaltung einer LLC günstiger.

Dessen ungeachtet wird bei sog. *Joint Ventures* („JV“) in der Regel die Gesellschaftsform der PJSC vorgezogen.

## 1. Limited Liability Company (GmbH)

Eine LLC muss aus mindestens zwei Gesellschaftern und einem Geschäftsführer bestehen. Die Staatsangehörigkeit spielt grundsätzlich keine Rolle. Die Geschäftsführer können aus der Mitte der Gesellschafter oder von außerhalb berufen und können sowohl für einen bestimmten, als auch für einen unbestimmten Zeitraum für die Gesellschaft tätig werden.

Für den Fall, dass die LLC aus mehr als zwölf Gesellschaftern besteht, muss eine Art „Aufsichtsrat“ gebildet werden, der die Gesellschaft überprüft.

Das Mindestkapital beträgt 1.800.000 IRR (ca. 45 EUR). Um als seriöse Gesellschaft angesehen zu werden, ist ein eingebrachtes Mindestkapital von 400.000.000 IRR (10.000 EUR) empfehlenswert.

Die Gesellschafter haften für Forderungen der LLC lediglich in Höhe ihrer jeweiligen Einlage(n). Die beschränkte Haftung gilt aber nur, wenn der Name des Unternehmens („Firma“) den Zusatz „*limited liability*“ enthält. Das Unternehmen muss eine iranische Firma haben und sollte keinesfalls den Namen der Gesellschafter enthalten, da ansonsten für Außenstehende die Gefahr der Verwechslung mit einer GbR besteht.

Die Übertragung von Gesellschaftsanteilen an Dritte setzt zum einen eine zustimmende Dreiviertelmehrheit der Anteilseigner, zum anderen eine beglaubigte Urkunde voraus. Die Übertragung von Anteilen ist folglich aufwendig.

Die Beteiligung an einer LLC kann unter gewissen Umständen zu 100 % ausländisch sein (*vgl. Ziffer III. 1.*).

## 2. Joint Ventures

Ausländische Unternehmen können sich auch mit einem iranischen Partner zu einem vertraglichen oder gesellschaftsrechtlichen JV zusammenschließen. Dies kann gerade beim Einstieg in den iranischen Markt ratsam sein, da dieser nur in den wesentlichen Bereichen und auch dort nur teilweise entwickelt ist.

Bei einem JV schließen sich mindestens zwei (juristische) Personen mit ihrem Wissen und Kapital zusammen, um durch eine unternehmerische Tätigkeit Gewinn zu erzielen. Wie in anderen Rechtsordnungen auch, ist die Wahl des richtigen (JV-)Partners von überragender Bedeutung. Lorenz & Partners

unterstützt Sie gern bei der Suche nach einem zuverlässigen Partner.

Das JV ist im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt. Die Parteien können ihr JV auf einer „freiwilligen Basis“ in Form einer zivilrechtlichen Partnerschaft nach Art. 573 des iranischen Zivilgesetzbuches errichten und die Einzelheiten durch Vertrag regeln. Art. 3 des *Foreign Investment Promotion and Protection Act* („FIPPA“) bestimmt, dass die zivilrechtliche Partnerschaft auch eine Form der Investition darstellt und deshalb als JV begründet werden kann.

Bei einem gesellschaftsrechtlichen JV gründen Gesellschafter eine Gesellschaft, die sog. *Joint Venture Company* („JVC“). Die JVC ist eine selbstständige juristische Person, deren Gesellschafter eine bestimmte Anzahl an Anteilen innehaben. Oft nehmen diese JVC die Gesellschaftsform einer PJSC an, die den ausländischen Investoren ermöglicht, die Geschäftsführung effektiv zu kontrollieren.

### 3. Private Joint Stock Company

Wie in anderen Rechtsordnungen auch, nehmen die Anteilseigner einer Joint Stock Company im Verhältnis zu ihren Anteilen an der Gesellschaft teil. Dies erfolgt durch Einzahlung des registrierten Kapitals, durch Gewinn- und Verlusttragung sowie bei der Aufteilung des Auseinandersetzungsgutes im Falle einer Liquidation. Die Haftung der Gesellschafter ist auf die Höhe ihrer Einlagen beschränkt. Die PJSC ist eine selbstständige juristische Person. Die Anteilseigner haben die üblichen Rechte, die sich aus ihrer Position ergeben, einschließlich des Rechtes auf Beiwohnung von Anteilseignerversamm-

lungen, auf Finanzberichte, auf die Ernennung und den Austausch des „Vorstandes“ (englisch „Board of Directors“) sowie das Stimmrecht bei gewichtigen Entscheidungen.

Aktionär kann auch ein ausländischer Staatsangehöriger sein. Nur in Bezug auf Tätigkeitsbereiche des nationalen Entwicklungsplanes gilt, dass iranische Staatsangehörige Aktien halten müssen.

Die charakteristischsten Merkmale der PJSC sind, dass zertifizierte Aktien bestehen, sie von mindestens drei Aktionären gehalten werden und das Mindestkapital 1.800.000 IRR (ca. 45 EUR) beträgt. Auch hier empfehlen wir aus den oben genannten Gründen ein Kapital von mindestens 400.000.000 IRR (10.000 EUR).

Auch wenn bis zur Gründung der PJSC nur 35 % des Kapitals eingezahlt werden müssen, muss 100 % des Kapitals gezeichnet werden.

Das *management board of members* muss alle zwei Jahre neu gewählt werden. Eine Wiederwahl der Mitglieder ist möglich. Das *management board of members* muss der Anteilseignerversammlung einmal im Jahr den Finanzbericht des letzten Geschäftsjahres vorlegen. Dieser muss von der Anteilseignerversammlung angenommen werden.

### 4. Zeitrahmen

Die Unternehmensgründung dauert, je nachdem welche Gesellschaftsform gewählt wird, durchschnittlich ca. drei Monate ab dem

Zeitpunkt, an dem alle erforderlichen Dokumente vorgelegt werden.

### III. Investitionsförderung

#### 1. Foreign Investment Promotion and Protection Act

Eine Auslandsinvestition kann entweder nach den Vorschriften des *Companies Registration Act* oder des *Foreign Investment Promotion and Protection Act* (“FIPPA”) ausgeführt werden. Da der FIPPA die meisten Förderungen vorsieht, wird an dieser Stelle nur auf diesen Weg eingegangen:

Der FIPPA ist auf ausländische Direktinvestitionen im privaten Tätigkeitsbereich zur Entwicklung und Förderung der Produktion in den Bereichen Industrie, Bergbau, Landwirtschaft und im Dienstleistungssektor sowie teilweise auch im öffentlichen Bereich anzuwenden. Für Investitionen, die im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung eines Projekts getätigt werden, gelten besondere Vorschriften.

Unter einer ausländischen Investition im Sinne des FIPPA werden nicht nur solche von Ausländern, sondern auch von Iranern verstanden, wenn das verwendete Kapital aus dem Ausland stammt.

Der FIPPA stellt in- und ausländische Investoren gleich, Art. 9 FIPPA. Danach können die Anteile an einer Gesellschaft zu 100 % in ausländischer Hand liegen. Es gibt keine Begrenzung im Hinblick auf den Umfang der Investition, den Transfer von Gewinn und die Rückführung von Kapital ins Ausland. Ferner bietet der FIPPA Schutz

vor Enteignung und Verstaatlichung von Unternehmen (*außer bei nicht diskriminierendem öffentlichem Interesse*). Das Gesetz vereinfacht zudem das Verfahren, um Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen zu erhalten. Für ausländische Investoren, Geschäftsführer und Experten sowie deren unmittelbare Familienmitglieder wird grundsätzlich eine Aufenthaltsgenehmigung von drei Jahren gewährt.

Um in den Genuss der Vorteile des FIPPA zu kommen, muss der Investor einen Antrag bei der *Organisation for Investment, Economic and Technical Assistance of Iran* (“OIETA”) stellen.<sup>2</sup> Diese erteilt mit Zustimmung des Wirtschafts- und Finanzministers innerhalb von 15 Tagen (*je nach Größe der Investition*) eine Investitionslizenz, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Investition fördert Wirtschaftswachstum, Technik, Produktqualität, Arbeitsplätze und Exporte und gewährleistet den Einstieg in internationale Märkte;
- Die Investition steht der nationalen Sicherheit und öffentlichen Interessen nicht entgegen und schwächt nicht nationale Investoren und gefährdet nicht die Umwelt;
- Die Investition führt nicht zur Gewährung spezieller Rechte, die die Begründung einer Monopolstellung fördern;

<sup>2</sup> Das Antragsformular können Sie abrufen unter [http://www.investiniran.ir/OIETA\\_content/media/image/2014/03/3719\\_orig.pdf](http://www.investiniran.ir/OIETA_content/media/image/2014/03/3719_orig.pdf) (zuletzt abgerufen am: 06 December 2016).

- Der durchschnittliche Waren- und Leistungswert, der durch ausländische Investitionen generiert wird, überschreitet in einem Wirtschaftsbereich nicht 25 % und in einem Wirtschaftszweig nicht 35 %, vgl. Art. 5, Art. 6 FIPPA.

## 2. Free Trade-Industrial Zones and Specific Economic Zones

Abgesehen von den Begünstigungen des FIPPA gibt es noch die *Free Trade-Industrial* and *Special Economic Zones*, in denen Unternehmen gegründet werden können:

### a) Historischer Hintergrund

Die *Free Zones* wurden im September 1993 auf der Grundlage des *Law on Administration of the Free Trade/Industrial Zones* errichtet. Die ersten *Free Zones* waren Kish Island, Quesh Island und Port Chabahar. Danach wurden für diese Zonen Spezial- und Nebengesetze, u. a. betreffend Ein- und Ausfuhr, Investitionen, Versicherungen, Bankwesen und Arbeit, getroffen. Soweit es Spezialgesetze gibt, findet das eigentliche iranische Recht in den Zonen keine Anwendung.

Die *Free Trade Industrial* and *Special Economic Zones* sollen zu Wohlstand, wirtschaftlicher Entwicklung und Wirtschaftswachstum, der Förderung von Investitionen, der Produktion von Industriegütern, der Erhöhung der nationalen Arbeitsplätze und des Lohnes beitragen. Deshalb wurden für ausländische Investoren bei der Gründung einer Gesellschaft verschiedene Steuervorteile und sonstige Anreize gesetzt. Z. B. wurden der Handel und verschiedene industrielle Tätig-

keiten in den Zonen vereinfacht. Die wichtigste Begünstigung ist die Steuerbefreiung, die nur in der *Free Trade-Industrial Zone* gewährt wird.

Im Gegensatz zu den *Special Economic Zones* haben *Free Trade-Industrial Zones* signifikante Vorteile. Der Wichtigste ist die Steuerbefreiung, die nur in den *Free Trade-Industrial Zones* gewährt wird.

### b) Free Trade-Industrial Zones

Es gibt sieben *Free Trade-Industrial Zones* („FTIZ“). Diese bieten folgende Vorteile:

- Steuerbefreiung für 20 Jahre ab der Aufnahme der geschäftlichen Tätigkeit;
- Möglichkeit 100 % der Anteile in ausländischer Hand zu halten;
- Keine Beschränkungen bei der Rückführung von Kapital und Gewinn ins Ausland;
- Schutz und Garantien für ausländische Investitionen;
- Abschaffung von Einreisevisa und vereinfachter Erhalt einer Aufenthaltsgenehmigung;
- Vereinfachung des Arbeits- und Sozialrechts;
- Verwendung von Rohmaterial/-stoffen, Öl, Gas und Kraftstoff für sämtliche industriellen Tätigkeiten.

### c) Special Economic Zones

Entlang der inner-iranischen Grenze gibt es viele *Special Economic Zones* („SEZ“), die die Ein- und Ausfuhr von Waren vereinfachen



sollen. Die Vorteile in diesen Zonen umfassen u. a.:

- Treuhänderische Verwahrung von Waren;
- Einfuhr von Waren aus dem Ausland oder aus einer FTIZ oder aus einem Industriebereich mit minimalem Zollaufwand, schnelle Durchführung nach den geltenden Vorschriften;
- Protokolleinträge von Waren können im Einzelnen ohne Zollformalitäten ausgeführt werden;
- Waren, die von außerhalb oder aus industriellen Zonen oder anderen Handelszonen eingeführt werden, können ohne Formalitäten ausgeführt werden;
- Alle Waren, die für die Produktion oder zur Leistungserbringung in die Zone eingeführt werden, werden von den allgemeinen Ein- und Ausfuhrregeln ausgenommen;
- Waren, die in den SEZ hergestellt wurden, unterliegen nicht der Preisregulierung.

#### IV. Steuerrecht

Der Iran hat mit vielen anderen Ländern Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen, u. a. Deutschland, Frankreich und Österreich. Das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und dem Iran ist am 30. Dezember 1969 in Kraft getreten. Deutschland und der Iran verhandeln derzeit ein neues Doppelbesteuerungsabkommen.

Die wichtigsten nationalen Steuergesetze sind der *Direct Taxes Act (2010)* ("IR-DTL") und das *VAT Law (2008)* ("IR-VATL"). Die wichtigsten Steuern sind die „Salary Income Tax“, die Steuer auf Unternehmenseinkünfte und die Körperschaftsteuer. Außerdem gibt es weitere Steuern, wie z. B. die Mehrwertsteuer (9 %) und die Stempelsteuer. Aus Gründen der Anschaulichkeit können diese nicht alle dargestellt werden.

#### 1. Salary Income Tax

Die *Salary Income Tax* fällt auf das Gesamteinkommen an, das ein Arbeitnehmer im Rahmen seiner Beschäftigung durch Leistungen erzielt.

Der Arbeitgeber führt die Steuer unmittelbar an die zuständige Stelle ab, indem er einen Teil des Lohns abzieht.

Der Steuersatz hängt von der Höhe des Lohns ab, den der Arbeitgeber erzielt:

- Bei einem jährlichen Lohn von 138.000.000 IRR (ca. 3.500 EUR): Befreiung von der Lohnsteuer;
- Bei einem jährlichen Lohn von 138,000.001 IRR bis zu 966.000.000 IRR (ca. 3.500 bis 24.200 EUR): 10 % Lohnsteuer;
- Bei einem jährlichen Lohn von mehr als 966.000.000 IRR (ca. 24.200 EUR): 20 % Lohnsteuer.

#### 2. Steuer auf Unternehmenseinkünfte

Die Steuer auf Unternehmenseinkünfte fällt auf Einkünfte an, die durch selbstständige Arbeit erlangt werden. Handwerker, die in

Art. 96 IR-DTL genannt sind, müssen stets die für die Steuer erforderlichen Dokumente und Aufzeichnungen bereithalten.

Der Steuersatz beträgt:

- 15 % bei jährlichen Einkünften in Höhe von 30.000.000 IRR (ca. 750 EUR);
- 20 % bei jährlichen Einkünften in Höhe von 30.000.001 bis 100.000.000 IRR (ca. 750 bis 2.500 EUR);
- 25 % bei jährlichen Einkünften in Höhe von 100.000.001 bis 250.000.000 IRR (ca. 2.500 bis 6.250 EUR);
- 30 % bei jährlichen Einkünften in Höhe von 250.000.001 bis 1.000.000.000 IRR (ca. 6.250 bis 25.000 EUR);
- 35 % bei jährlichen Einkünften von mehr als 1.000.000.000 IRR (ca. 25.000 EUR).

## 2. Körperschaftsteuer

Die iranische Besteuerung basiert auf dem erklärten Buchgewinn. Sofern sich kein anderer Steuersatz aus dem IR-DTL ergibt, beträgt der Steuersatz der Körperschaftsteuer

pauschal 25 %. Besteuert wird der im Iran und außerhalb erwirtschaftete Ertrag der Gesellschaft abzüglich bestimmter Verluste und vorgeschriebener Steuerbefreiungen.

## V. Zusammenfassung

Iran bietet eine Vielzahl an Investitionsanreizen und -vergünstigungen, wie z. B. die Möglichkeit als Ausländer 100 % der Anteile einer Gesellschaft zu halten, Steuerbefreiungen und Schutz vor Enteignung. Ferner steht es ausländischen Investoren frei, aus einer Vielzahl von etablierten Gesellschaftsformen zu wählen.

Auch wenn der Iran formal ein fortentwickeltes Rechtssystem hat, ist Vorsicht geboten, um unliebsamen Überraschungen vorzubeugen. Zudem sollte nicht aus den Augen verloren werden, dass auf Grundlage des *“Joint Comprehensive Plan of Action”* einige, nicht aber alle Sanktionen aufgehoben wurden.

Es ist deshalb im Vorfeld der Investition ratsam, eine Anwaltskanzlei, die Erfahrung auf dem Gebiet des iranischen und internationalen Gesellschafts- und Steuerrechts hat, zu konsultieren.

*Wir hoffen, dass wir Ihnen mit den vorliegenden Informationen behilflich sein konnten.*

*Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an:*

**LORENZ & PARTNERS Co., Ltd.**

22<sup>nd</sup> Floor Sathorn City Tower

175 South Sathorn Road, Bangkok 10120, Thailand

Tel.: +66 (0) 2-287 1882

E-Mail: [info@lorenz-partners.com](mailto:info@lorenz-partners.com)